Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

vom 16. Juni 2006 (Stand am 1. März 2009)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 15*b* des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹, *verordnet:*

Art. 1² Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren:

- a.3 die von den Tierhalterinnen und Tierhaltern nach den Ziffern 1–7 des Anhangs erhoben werden;
- die von den Amtsstellen für Datenauszüge oder deren Auswertung nach Ziffer 9 des Anhangs erhoben werden;
- die von Dritten f
 ür das Abfragen der Daten nach Ziffer 8 des Anhanges erhoben werden;
- d.4 die von den Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie den Tiergesundheitsdiensten nach Ziffer 8 des Anhangs erhoben werden.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵.

Art. 3 Gebührenerhebung

- ¹ Die Gebühren werden auf den Ohrmarken und bei den Tieren der Rindergattung zusätzlich aufgrund der Meldung über die Schlachtung nach den Ansätzen des Anhanges erhoben.
- ² Eine Bearbeitungsgebühr wird erhoben für:
 - a. fehlende, verspätete und mangelhafte Meldungen;
 - b. Mahnungen für ausstehende Rechnungen.

AS **2006** 2705

- 1 SR 916.40
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6437).
- Fassung gemäss Ziff. II der V vom 25. Juni 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3579).
- Eingefügt durch Ziff. II der V vom 25. Juni 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3579).
- 5 SR 172.041.1

916.404.2 Landwirtschaft

³ Die Kosten für den Versand der Ohrmarken werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank nach der Verordnung vom 23. November 2005⁶ über die Tierverkehr-Datenbank stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die Gebühren in Rechnung.

Art. 4 Gebührenverfügung

Wer mit der Rechnung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesamt für Landwirtschaft eine Gebührenverfügung verlangen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. März 2001⁷ über die Gebühren für den Tierverkehr wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

⁶ SR **916.404**

⁷ [AS **2001** 1349, **2002** 4323, **2003** 4953, **2005** 5573 Art. 19]

Anhang⁸ (Art. 3)

Gebühren für den Tierverkehr

1.	. Gebühr auf Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen:		
			11.
	a.	für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarke) einschliesslich Büffel	5.—
	b.	für Tiere der Schaf- und Ziegengattung	60
	c.	für Tiere der Schweinegattung	35
	d.	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere	35
2. Wird eine Lieferfrist von weniger als drei Wochen beantragt, so beträgt der Zuschlag pro Ohrmarke (für Rinder: Doppelohrmarke) bei Lieferungen innerhalb			
VC	von: Fr.		
	a.		
	b.	24 Stunden	7.50
3. Gebühren für den Ersatz von Ohrmarken für Tiere der Rindergattung pro Stück mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen 2.50			
4. Zuschlag für die Zustellung von Ersatzohrmarken innerhalb von 24 Stunden 7.50			
5. Gebühr für ein geschlachtetes Tier der Rindergattung 5.—			
6.	6. Bearbeitungsgebühr nach Artikel 3 Absatz 2 für:		
	a.	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe, des Geschlechtes, der Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart, pro Meldekarte	2.–
	b.	fehlende Meldung oder fehlende oder mangelhafte Angabe der Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tieres, der Identifikationsnummer des Muttertieres, der Identifikationsnummer des Vatertieres, des Geburts- datums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums,	

des Verendungsdatums oder des Schlachtungsdatums,

pro Meldekarte

5.-

Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 14. Nov. 2007 (AS 2007 6437), 25. Juni 2008 (AS 2008 3579) und vom 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 581).

916.404.2 Landwirtschaft

c. Mahnung für ausstehende Rechnungen

20.-

7. Pauschale für Rechnungsstellung, zusätzlich Porto nach Posttarif

1.50

8. Gebühren für Abfragen nach Artikel 6 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005⁹, sofern sie nicht kostenlos sind und für die Datenbeschaffung und -verwendung nach Artikel 8 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005:

Fr

a. für Grunddaten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der TVD-Verordnung sowie Name und Adresse des Tierhalters, der das Tier zum Zeitpunkt der Geburt gehalten hat pro Tier und Datenempfänger. Wiederholte Abfragen auf das gleiche Tier durch den gleichen Datenempfänger sind nicht kostenpflichtig.

-.20

 b. für Bewegungsdaten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a-g der TVD-Verordnung pro Tier und Datenempfänger. Wiederholte Abfragen auf das gleiche Tier durch den gleichen Datenempfänger sind nicht kostenpflichtig.

-.50

c. für Bestandesdaten einer Tierhaltung während einem Kalenderjahr nach den Artikeln 2 Buchstabe e, 3 Absatz 1 Buchstabe b–d der TVD-Verordnung vom 23. November 2005 sowie Identifikationsnummer, Geschlecht, Rasse und Farbe der einzelnen Tiere, die bei der Tierhaltung stehen oder seit Anfang des Kalenderjahres gestanden sind. Diese Gebühr versteht sich pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Datenempfänger. Wiederholte Abfragen auf die gleiche Tierhaltung durch den gleichen Datenempfänger sind nur kostenpflichtig, wenn sie in einem neuen Kalenderjahr anfallen.

2.-

9. Für nicht ab Internet abrufbare Datenauszüge oder deren Auswertung zu Handen der berechtigten Amtsstellen

nach Zeitaufwand, zu einem Stundenansatz von 75.–; die ersten 500.– sind gratis